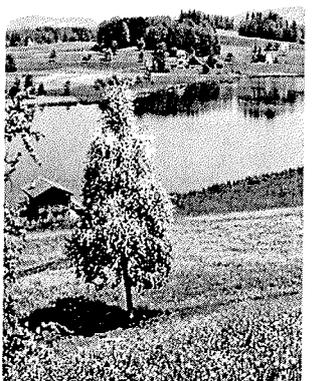
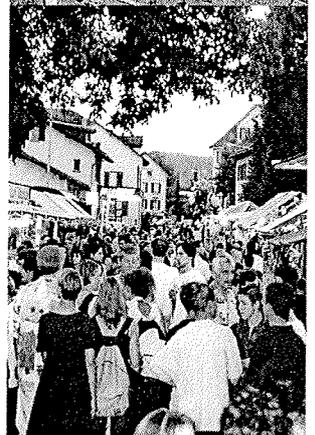
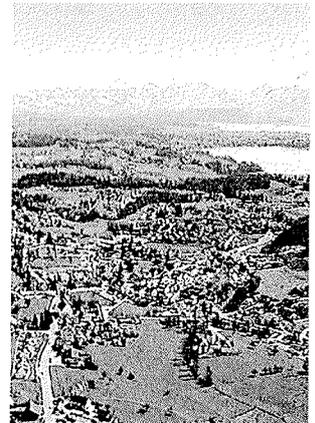


Wasserversorgungs- reglement

vom 26. September 2001

**Teilrevision:
1) Beschluss Gemeindeversammlung
vom 27. September 2006**



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Umfang der Versorgung	3
Art. 3	Sprachform	3

2. Verwaltung und Organisation

Art. 4	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 5	Werkkommission	4
Art. 6	Aufgaben des Brunnenmeisters	4
Art. 7	Rechnungswesen und Besoldung	4

3. Die Anlagen der Wasserversorgung

A Generelles Wasserversorgungsprojekt

Art. 8	Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
--------	-------------------------------------	---

B Leitungsnetz

Art. 9	Bestandteile	5
Art. 10	Definitionen	5

C Bau- und Unterhaltspflicht

Art. 11	Hauptleitungen	6
Art. 12	Versorgungsleitungen	6
Art. 13	Hydrantenanlagen und Lösenschutz	7
Art. 14	Benützung und Betätigung der Hydrantenanlagen und Schieber	7
Art. 15	Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 16	Hausanschlussleitungen	8
Art. 17	Technische Vorschriften für Hausanschluss- leitungen	8
Art. 18	Erwerb Durchleitungsrechte	9
Art. 19	Eigentum und Unterhalt	9
Art. 20	Stilllegung	9
Art. 21	Hausinstallationen	10
Art. 22	Technische Vorschriften für Hausinstallationen	10
Art. 23	Kontrolle	10
Art. 24	Wasserbehandlungsanlagen	10
Art. 25	Frostgefahr	10
Art. 26	Leistungs- und Druckveränderungen	10

4. Wasserabgabe

Art. 27	Grundsatz	11
Art. 28	Einschränkungen der Wasserabgabe	11
Art. 29	Anschlussgesuche	11
Art. 30	Haftung und Unterhaltspflicht des Wasserbezügers	12
Art. 31	Meldepflicht	12
Art. 32	Wasserableitungsverbot	12
Art. 33	Unberechtigter Wasserbezug	12

Art. 34	Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser	12
Art. 35	Kündigung des Wasserbezuges	13
Art. 36	Abnahmepflicht	13
Art. 37	Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
Art. 38	Spitzenbezüge	13

5. Wasserzähler

Art. 39	Einbau	14
Art. 40	Haftung	14
Art. 41	Standort	14
Art. 42	Technische Bedingungen und Vorschriften	14
Art. 43	Messung	14
Art. 44	Störungen	15
Art. 45	Mehrere Wasserzähler	15
Art. 46	Bauwasser	15

6. Finanzierung

A Grundsatz

Art. 47	Eigenwirtschaftlichkeit	16
---------	-------------------------	----

B Kostentragung und Beiträge

Art. 48	Hauptleitungen	16
Art. 49	Versorgungsleitungen	16
Art. 50	Hydrantenanlagen	17
Art. 51	Hausanschlussleitungen	17

C Betriebsfremde Leistungen

Art. 52	Arten	17
---------	-------	----

D Gebühren

Art. 53	Bemessung der Anschluss- und Benützungsgebühren	17
Art. 54	Festsetzung der Anschluss- und Benützungsgebühren	17
Art. 55	Anschlussgebühren	18
Art. 56	Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr)	18
Art. 57	Abgeltung von Sonderleistungen	18
Art. 58	Fälligkeit	19
Art. 59	Betreibung	19
Art. 60	Gebührenpflichtige Schuldner	19

7. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 61	Zuwiderhandlungen	20
Art. 62	Rechtsmittel	20
Art. 63	Inkrafttreten	20
Art. 64	Revision	20

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Die Gemeinde Hombrechtikon erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hombrechtikon vom 28. September 1997 das folgende Wasserversorgungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Geltungsbe-
reich

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Umfang der
Versorgung

Art. 2

Die Wasserversorgung Hombrechtikon liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen dem Lebensmittelgesetz entsprechend qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in ihrem Einzugsgebiet für die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Wasserbereitstellung für den Brandschutz. Sie trifft Vorbereitungen für die Einrichtung einer Notwasserversorgung im Kriegs- und Katastrophenfall.

Für die an Fremdwasserversorgungen angeschlossenen Liegenschaften bleiben die vertraglichen Abmachungen über die Wasserlieferung mit der jeweiligen Gemeinde vorbehalten. Für diese Abonnenten gelten die Gebühren der jeweils gültigen Tarifordnung der Gemeinde Hombrechtikon.

Sprachform

Art. 3

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Verwaltung und Organisation

Zuständigkeit
und Aufgaben
der Gemeinde

Art. 4

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der von ihm gewählten Werkkommission.

Werk-
kommission

Art. 5

Die Werkkommission ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen; ihre Zusammensetzung und Konstituierung, ihre Aufgaben und ihre finanziellen Befugnisse regelt die Gemeindeordnung.

Aufgaben des
Brunnen-
meisters

Art. 6

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt, welches von der Werkkommission erlassen wird.

Der Brunnenmeister hat an den Sitzungen der Werkkommission beratende Stimme.

Rechnungs-
wesen und
Besoldung

Art. 7

Die Kassen- und Rechnungsführung der Wasserversorgung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde besorgt. Die Besoldung der Kommissionsmitglieder und des Brunnenmeisters erfolgt nach der jeweils gültigen Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde.

3. Die Anlagen der Wasserversorgung

A Generelles Wasserversorgungsprojekt

Generelles
Wasserversor-
gungsprojekt

Art. 8

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll grundsätzlich mit demjenigen der Bauzonen übereinstimmen.

Zur Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zum Ausbau der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung solcher Liegenschaften.

Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplans; ausserhalb von diesen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

B Leitungsnetz

Bestandteile

Art. 9

Bestandteile des Leitungsnetzes sind:

- a) die öffentlichen Leitungen
 - die Hauptleitungen
 - die Versorgungsleitungen
 - die Hydrantenanlagen

- b) die privaten Leitungen
 - die Hausanschlussleitungen
 - die Hausinstallationen

Das Leitungsnetz steht, soweit dieses Reglement keine abweichende Regelung trifft, im Eigentum der Wasserversorgung. Der Eigentumsübergang von Anlagen in der privaten Baupflicht erfolgt mit deren Abnahme.

Definitionen

Art. 10

- Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten nach Massgabe des Versorgungsplanes alle öffentlichen Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoiren und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe des Erschliessungsplanes bzw. der baulichen Entwicklung und in Beachtung des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Sie sind im kommunalen Versorgungsplan eingezeichnet.

- **Versorgungsleitungen**

Als Versorgungsleitungen gelten die Leitungen, welche das Wasser von den Hauptleitungen zu den Hausanschlussleitungen führen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

- **Hydrantenanlagen**

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen.

- **Hausanschlussleitungen**

Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen, welche die Versorgungsleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an die Hauptleitung erfolgen.

- **Hausinstallationen**

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn.

C Bau- und Unterhaltspflicht

Hauptleitungen **Art. 11**

Die Wasserversorgung erstellt die Hauptleitungen. Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. Der Unterhalt der Hauptleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Hauptleitungen dürfen nicht durch Mauern und Gebäude überbaut werden. Für Geländeänderungen gilt die Bewilligungspflicht gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).

Versorgungsleitungen **Art. 12**

Die privaten Grundeigentümer erstellen – nötigenfalls im Quartierplanverfahren – die Versorgungsleitungen.

Die in oder ausserhalb eines Quartierplanverfahrens ausgearbeiteten Projekte müssen im Sinne von § 166 Abs. 2 PBG den technischen Anforderungen vergleichbarer öffentlicher Versorgungsleitungen der Wasserversorgung Hombrechtikon entsprechen.

Sie sind deshalb nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen, der technischen Richtlinien des SVGW und allfälliger weiterer technischer Weisungen der Werkkommission auszuführen.

Die Projektgenehmigung im Sinne von § 166 Abs. 3 PBG erfolgt durch die Werkkommission; die Aufsicht über den Bau und den Unterhalt durch die technischen Organe der Wasserversorgung, die hierfür Dritte beiziehen können.

Der Unterhalt der Versorgungsleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Versorgungsleitungen dürfen nicht durch Mauern und Gebäude überbaut werden. Für Geländeänderungen gilt die Bewilligungspflicht gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).

Hydranten-
anlagen und
Löschschutz

Art. 13¹)

Die Wasserversorgung erstellt die erforderliche Anzahl Hydranten und deren Zuleitungen.

...(aufgehoben)

Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung (im Einvernehmen mit der Feuerwehr) oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW auszuführen. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und deren Zuleitungen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Benützung und
Betätigung
der Hydranten-
anlagen und
Schieber

Art. 14

Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Ernstfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Im Ernstfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benutzer den Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten ist deshalb verboten.

Für die Zugänglichkeit zu den Hydranten bei winterlichen Verhältnissen sorgt die Feuerwehr in Koordination mit dem Strassenunterhaltsdienst der Gemeinde.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung der Werkkommission.

Beanspruchung
von Privatgrund

Art. 15

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten zu gestatten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu dulden.

Vom Grundeigentümer ist der benötigte Platz zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer muss die Hydranten von Pflanzenwuchs und Einfriedungen freihalten.

Hausanschluss-
leitungen

Art. 16

Die Grundeigentümer erstellen die Hausanschlussleitungen nach Massgabe der nachfolgenden technischen Vorschriften.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird in Absprache mit den jeweiligen Grundeigentümern durch die Wasserversorgung bestimmt.

Die Erstellung der Hausanschlussleitungen geht vollständig zu Lasten des angeschlossenen Grundeigentümers.

Für die Projektgenehmigung sowie die Bau- und Unterhaltsaufsicht gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Versorgungsleitungen.

Technische
Vorschriften für
Hausanschluss-
leitungen

Art. 17

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausanschlussleitungen sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Für Geländeänderungen gilt die Bewilligungspflicht gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG). Erdverlegte Leitungen dürfen mit Bauten nur überstellt werden, wenn die Sicherheit der Leitungen gewährleistet bleibt und der Unterhalt nicht übermässig erschwert wird. Sinngemäss Gleiches gilt für Bepflanzungen und Terrainveränderungen. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen.

Erwerb Durch-
leitungsrechte

Art. 18

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Eigentum und
Unterhalt

Art. 19

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber – auch wenn dieser im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Alle übrigen Teile sind Eigentum des Grundeigentümers. Der entsprechende Unterhalt und die Erneuerung obliegt dem Grundeigentümer.

Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Installateure mit einer entsprechenden fachtechnischen Ausbildung erstellt, unterhalten oder verändert werden. Jede Änderung der Hausanschlussleitung ist der Wasserversorgung zwecks Plannachführung zu melden.

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausanschlussleitung jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren. Das Absperrorgan (Schieber) darf nicht überdeckt werden.

Besonders lange Hausanschlussleitungen (20m und länger), die insbesondere Liegenschaften ausserhalb der Bauzone versorgen, werden auf Kosten des Grundeigentümers erneuert und unterhalten, auch dann, wenn die Leitung im öffentlichen Grund verläuft.

Stilllegung

Art. 20

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

Haus-
installationen

Art. 21

Der Wasserbezüger bzw. Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure mit einer entsprechenden fachtechnischen Ausbildung erstellt, unterhalten oder verändert werden.

Technische
Vorschriften
für Haus-
installationen

Art. 22

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und die Hausinstallationsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) verbindlich.

Kontrolle

Art. 23

Den Organen der Wasserversorgung ist jederzeit die Kontrolle der Hausinstallationen gestattet. Es ist ihnen hierfür sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Wasserbe-
handlungs-
anlagen

Art. 24

Es dürfen nur vom SVGW zugelassene Wasserbehandlungsanlagen installiert werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers, unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zwingend zu verhindern.

Frostgefahr

Art. 25

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Leitungs-
und Druck-
veränderungen

Art. 26

Werden Leitungen oder Druckverhältnisse im öffentlichen Netz geändert, die eine Änderung der Hausinstallation bedingen, werden die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

4. Wasserabgabe

Grundsatz

Art. 27

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser nach Massgabe ihrer eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und zu den gültigen Tarifen.

Die Wasserversorgung übernimmt keine Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur sowie eines konstanten Druckes des Wassers. Die Bezüger bzw. Grundeigentümer haben selbst für die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder der Beschaffenheit des Wassers zu sorgen.

Einschränkungen der Wasserabgabe

Art. 28

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder teilweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützunggebühren.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Anschlussgesuche

Art. 29

Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen inkl. Anschlüsse weiterer Gebäude bzw. Gebäudeteile sind vom Bezüger bzw. Grundeigentümer schriftlich der Wasserversorgung einzureichen, unter genauer Angabe der Verwendung des nachgesuchten Wassers.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der jeweils gültigen Tarifordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Haftung und
Unterhalts-
pflicht des
Wasser-
bezügers

Art. 30

Der Wasserbezüger bzw. Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt.

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen (Unterhaltungspflicht).

Meldepflicht

Art. 31

Handänderungen sind vom Veräusserer frühzeitig und schriftlich der Wasserversorgung anzuzeigen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Wasserab-
leitungsverbot

Art. 32

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Der Eingriff in plombierte Anlageteile ist nur Angestellten der Wasserversorgung oder dazu ermächtigten Dritten gestattet.

Unberechtigter
Wasserbezug

Art. 33

Wer ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehen-
der Wasser-
bezug und
Bauwasser

Art. 34

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Kündigung
des Wasser-
bezuges

Art. 35

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat. Als Kündigungstermin gilt der letzte Tag des auf die Kündigung folgenden Monats. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers durch den Brunnenmeister vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen oder zu plombieren.

Abnahme-
pflicht

Art. 36

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine eigene Anlage verfügen, welche einwandfreies Wasser liefert. Die Wasserversorgung übernimmt dabei keine Verantwortung für diese Wasserqualität.

Wasser
abgabe
für besonde-
re
Zwecke

Art. 37

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dgl. An das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dgl. bedürfen einer Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. Sie kann die Bewilligung verweigern oder zurückstellen, wenn die Belieferung anderer Bezüger oder der Brandschutzeinrichtungen wesentlich beeinträchtigt würde.

Spitzen-
bezüge

Art. 38

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

5. Wasserzähler

- Einbau** **Art. 39**
Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Verbrauch anderweitig festgestellt werden (siehe Tarifordnung).
- Haftung** **Art. 40**
Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung und Beanspruchung zurückzuführen sind (z. B. Frostschäden). Er darf an den Wasserzählern keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- Standort** **Art. 41**
Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau der Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserzähler müssen frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
- Technische Bedingungen und Vorschriften** **Art. 42**
Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Vor den Wasserzählern dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und die Hausinstallationsvorschriften des SEV zu beachten.
- Messung** **Art. 43**
Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so kann er unter Kostenbevorschussung bei der Wasserversorgung eine amtliche Überprüfung verlangen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von plus/minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Störungen

Art. 44

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Benützungsgebühren der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Die Abonnenten sind gehalten, ihren Wasserverbrauch laufend zu kontrollieren und Störungen des Wasserzählers sofort der Wasserversorgung zu melden.

Mehrere
Wasserzähler

Art. 45

Wünscht ein Wasserbezüger zusätzliche Wasserzähler (Differenzähler), so hat er die Kosten für deren Einbau zu tragen. Der Einbau dieser zusätzlichen Zähler ist von der Werkkommission zu bewilligen.

Für solche Wasserzähler wird eine jährliche Grundgebühr aufgrund der jeweils gültigen Tarifordnung erhoben.

Bauwasser

Art. 46

Für den Bezug von Bauwasser kann die Wasserversorgung auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten.

6. Finanzierung

A Grundsatz

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 47

Der Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

- Kostentragung der öffentlichen Hand für den Bau von Anlagen in ihrer Baupflicht und Beiträge der letzteren an den Bau Dritter
- Kostentragung der Privaten für den Bau von Anlagen ihrer Baupflicht
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer beziehungsweise Übernahme oder Bevorschussung von Kosten für den vorzeitigen Bau von Anlagen in der Baupflicht der Wasserversorgung
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezügler
- Sonstige Zahlungen Dritter
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

B Kostentragung und Beiträge

Hauptleitungen **Art. 48**

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die Erschliessung anderer Grundstücke gemäss Erschliessungsplan verhindert wird.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Mehrwertsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Versorgungsleitungen

Art. 49¹⁾

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen tragen nach Abzug allfälliger Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanrechtlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

An die Kosten von solchen Leistungen oder Leitungsteilen, die eine wesentliche Bedeutung für das gesamte Verteilnetz haben (z. B. durch grössere Kaliber), kann die Wasserversorgung Beiträge gewähren.

Die Kostenbelastung der Verursacher erfolgt grundsätzlich leitungslängen-adäquat unter Einbezug des Ringschlusses. Folgende Regelungen kommen dabei zur Anwendung:

- bei Überbauungen mit Quartierplan wird entsprechend dem Kostenverlegerplan verrechnet
- bei Kostenbevorschussung ausserhalb des Quartierplanverfahrens haben sich später Anschliessende mit Anteilen, die der mitbenutzten Leitungslänge entsprechen, einzukaufen; vorbehalten bleiben anderslautende privatrechtliche Vereinbarungen. Diese Einkaufsbeträge werden dem oder den Bevorschussenden ohne Zins zurückerstattet. Nach 10 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

Hydranten-
anlagen

Art. 50¹)

Die Kosten der Hydranten werden durch Gebühren der Wasserversorgung abgedeckt.

Hausan-
schluss-
leitungen

Art. 51

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) trägt der Grundeigentümer.

C Betriebsfremde Leistungen

Arten

Art. 52

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Brunnen- und Hydrantenanlagen, Strassenspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) entrichtet die Politische Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

D Gebühren

Bemessung
der
Anschluss-
und Benüt-
zungsgebühren

Art. 53

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Investitionen und die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Festsetzung
der An-
schluss- und
Benützungs-
gebühren

Art. 54

Die Höhe der Anschlussgebühren und der Benützungsgebühren sind in der separaten Tarifordnung der Wasserversorgung geregelt.

Anschluss-
gebühren

Art. 55¹)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Sie bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert).

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen (einschliesslich Wintergärten und dergleichen) ist eine einmalige Nachzahlung fällig.

Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

... (aufgehoben)

Bei Ersatzbauten erfolgt Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Für Gebäude ohne Wasseranschluss werden Anschlussgebühren erhoben (Löschwasserbereitschaft).

Benützungsg-
ebühren
(Grundgebühr
und
Verbrauchsg-
ebühr)

Art. 56

Die jährliche wiederkehrenden Benützungsggebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl Wohnungen bzw. Betriebseinheiten.

Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Verbrauch in m³.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Abgeltung
von Sonder-
leistungen

Art. 57

Sonderleistungen sind entsprechend der Tarifordnung abzugelten.

Fälligkeiten

Art. 58¹)

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussleitungen und der Anschlussgebühren ist vor Baubeginn eine unverzinsliche Akontozahlung an die Gemeindekasse zu leisten. Bei grösseren Überbauungen kann die Akontozahlung für die Anschlussgebühr auf einen Teilbetrag beschränkt werden; der Rest wird in Etappen gemäss Baufortschritt zur Zahlung fällig. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

Die schriftlich mitgeteilten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Rechnungen sind, sofern sie nicht angefochten werden, innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins verrechnet.

Betreibung

Art. 59

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

Bei hängigen Betreibungsverfahren kann gegen einen Gebührenschuldner mit der Verfügung der Gebühr ein allfälliger Rechtsvorschlag aufgehoben und die Betreibung ohne ein gerichtliches Verfahren gemäss Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) festgesetzt werden (Art. 79 SchKG).

Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Gebühren-
pflichtige
Schuldner

Art. 60

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren solidarisch.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Ablesungstermins.

7. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Zuwi-
der-
handlungen

Art. 61

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften hat die Wasserversorgung neben einer allfälligen Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Zur Verhinderung von Schäden ist sie überdies berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen respektive nicht aufzunehmen.

Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

Rechtsmittel

Art. 62

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung (Werkkommission) kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 63

Dieses Wasserversorgungsreglement bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Es ersetzt das Reglement vom 16. Dezember 1983 inkl. Änderungen und Ergänzungen. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bei Wasserlieferungen bzw. Wasserbezügen über die Gemeindegrenzen hinaus ist die Gültigkeit dieses Reglements in den vertraglichen Abmachungen mit der Nachbargemeinde zu regeln.

Revision

Art. 64

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Vorstehendes Reglement wurde in der Gemeindeversammlung vom 26. September 2001 genehmigt.

Für die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:
Max Baumann

Der Gemeindegeschreiber:
Jürgen Sulger

Dieses Reglement wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2001 per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.